Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/622

23.2.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/622 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 2024

über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2023 anwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 25a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Luftverkehrstätigkeiten fallen unter das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS).

(2) Mit der Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2003/87/EG geändert, um das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) angemessen umzusetzen.

(3) Gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG nimmt die Kommission eine Liste von Staaten (ohne EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) an, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden, mit dem Jahr 2019 als Referenzjahr für die Jahre 2021 bis 2023. Das Europäische Parlament und der Rat haben EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von einer solchen Liste von Staaten ausgenommen, da die Strecken zwischen diesen Ländern in den Anwendungsbereich der jeweiligen Emissionshandelssysteme fallen.

(4) In Bezug auf 2023 beruht die Aufnahme eines Staates in die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden, auf der Mitteilung der Absicht des Staates, CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2023 anzuwenden, wobei diese Mitteilung an das ICAO-Sekretariat zu richten ist. Das ICAO-Sekretariat veröffentlicht jährlich eine Liste von Staaten, die eine solche Mitteilung übermittelt haben. Um den Änderungen dieser jährlich veröffentlichten Liste Rechnung zu tragen, nimmt die Kommission jedes Jahr eine Liste von Staaten (ohne EWR-Länder, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) an, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA anwenden.

(5) Die vom ICAO-Sekretariat für 2023 veröffentlichte Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie CORSIA anwenden, umfasst San Marino und Monaco. San Marino und Monaco sollten jedoch nicht in den Anhang dieser Verordnung aufgenommen werden, da sie über keinen Flughafen verfügen und 2023 keine Flüge auf Strecken durchgeführt wurden, auf die CORSIA für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG Anwendung findet.

(6) Die Liste von Staaten im Anhang ist von Luftfahrzeugbetreibern bei der Berichterstattung über die Emissionen im Jahr 2023 zu verwenden. Um die rechtzeitige Anwendung dieser Liste vor Ablauf der Frist für die Berichterstattung betreffend diese Emissionen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/958/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2023 anwenden, ist im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2023 anwenden

1.	Afghanistan
2.	Albanien
3.	Armenien
4.	Australien
5.	Aserbaidschan
6.	Bahamas
7.	Barbados
8.	Belize
9.	Benin
10.	Bosnien und Herzegowina
11.	Botsuana
12.	Burkina Faso
13.	Kambodscha
14.	Kamerun
15.	Kanada
16.	Cookinseln
17.	Costa Rica
18.	Côte d'Ivoire
19.	Kuba
20.	Demokratische Republik Kongo
21.	Dominikanische Republik
22.	El Salvador
23.	Äquatorialguinea
24.	Gabun
25.	Georgien
26.	Ghana
27.	Grenada
28.	Guatemala
29.	Guyana
30.	Honduras
31.	Indonesien
32.	Irak
33.	Israel
34.	Jamaika
35.	Japan
36.	Kasachstan

37.	Kenia
38.	Kiribati
39.	Madagaskar
40.	Malaysia
41.	Malediven
42.	Mali
43.	Marshallinseln
44.	Mexiko
45.	Mikronesien
46.	Moldau
47.	Montenegro
48.	Namibia
49.	Nauru
50.	Neuseeland
51.	Nigeria
52.	Nordmazedonien
53.	Oman
54.	Palau
55.	Papua-Neuguinea
56.	Philippinen
57.	Katar
58.	Ruanda
59.	St. Kitts und Nevis
60.	St. Vincent und die Grenadinen
61.	Saudi-Arabien
62.	Serbien
63.	Singapur
64.	Südkorea
65.	Südsudan
66.	Suriname
67.	Tansania
68.	Thailand
69.	Gambia
70.	Timor-Leste
71.	Tonga
72.	Trinidad und Tobago
73.	Türkei
74.	Tuvalu
75.	Uganda

76.	Ukraine
77.	Vereinigte Arabische Emirate
78.	Vereinigte Staaten
79.	Uruguay
80.	Vanuatu
81.	Sambia
82.	Simbabwe